

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) ,der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat der Magistrat der Stadt Linden in der Sitzung am folgende

Änderung der Wasserversorgungssatzung

beschlossen:

Die nachstehend aufgeführten Paragraphen werden wie folgt geändert:

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind. [Die Lieferung von Wasser im Sinne des § 26 Abs. 2 ff dieser Satzung gilt zu dem Zeitpunkt als erbracht zu dem die abschließende Verbrauchsabrechnung erstellt wird, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Abrechnung an den Anschlussnehmer, -inhaber oder Wasserabnehmer übermittelt wird.](#)

Linden, den xx.xx.2021

Der Magistrat der Stadt Linden

(Siegel)

gez.

(Jörg König)

Bürgermeister